

# Dez. 2 Finanzen, Beteiligungen und Theater

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2836/25

Titel der Drucksache

Ergänzung der „Eintrittspreisordnung ega,“

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Nein.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Nein.

Stellungnahme

Unter Einbeziehung des Rechtsamtes ergeht folgende Stellungnahme zu o. g. Drucksache.

Der mit der Drucksache 2836/25 vorgelegte Beschlussvorschlag

*Die vom Stadtrat in den Aufsichtsrat der ega entsendeten Aufsichtsratsmitglieder werden in analoger Anwendung § 74 Abs. 3 ThürKO beauftragt, die Eintrittspreisordnung der ega wie folgt zu ergänzen:*

*In der Preiskategorie „Familie 2 Erwachsene mit bis zu 5 Kindern (7-16 Jahre)“ wird angefügt:  
„Bei Inhabern einer Mehrkinderfamilienkarte gilt die Begrenzung auf maximal fünf Kinder nicht.“*

wird abgelehnt.

### Begründung:

§ 74 ThürKO beschränkt sich auf die Aufnahme von Krediten (Abs. 1), auf den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (Abs. 2) und auf die Haftung (Abs. 3). Für eine analoge Anwendung auf andere Sachverhalte, hier die Entgelt- und Preisgestaltung, gibt es mangels ungewollter Regelungslücke keinen Raum.

Außerdem bezieht sich die Norm auf „Vertreter der Gemeinde“. Vertreter der Gemeinde „Stadt“ als Gesellschafterin einer Gesellschaft ist der Oberbürgermeister (oder die Person/Personen, die den OB kraft Vollmacht vertreten darf/dürfen). Aufsichtsratsmitglieder sind hingegen - gesellschaftsrechtlich gesehen - keine „Vertreter der Gemeinde“ in den Gesellschaften. Auch wenn sie aus der Mitte des Stadtrates entsendet werden, vertreten sie in ihrer Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats nicht die Gemeinde, sondern nehmen ihre Funktion als Kontrollorgan der Gesellschaft wahr.

Selbst wenn unter dem Begriff „Vertreter der Gemeinde“ i. S. d. § 74 ThürKO sämtliche Entsendeten aus dem Stadtrat in gleich welches Gremium eines Unternehmens gemeint sein sollten, bliebe es gleichwohl bei der inhaltlichen Beschränkung des § 74 ThürKO (s. 1. Absatz), so dass die Vorschrift auf Gebühren und Entgelte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Anwendung findet.

Die im Beschlusspunkt zitierte Vorschrift ist nicht einschlägig und geht insoweit fehl.

Für den Aufsichtsrat der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega gGmbH) ist § 52 Abs. 1 GmbHG mit Verweis auf das Aktiengesetz (AktG) einschlägig. Der Aufsichtsrat ist gem. § 111 AktG ein Überwachungsorgan. Aufsichtsratsmitglieder können grundsätzlich nicht beauftragt werden in ihrer Funktion bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Sie sind unabhängig und handeln weisungsfrei. Dies folgt aus den §§ 111 Abs.5, 116, 93 AktG i. V. m. 52 Abs. 1 GmbHG.

Darüber hinaus ist die Entgelt- und Preisgestaltung nicht Bestandteil der zustimmungspflichtigen Sachverhalte gem. § 13 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der ega gGmbH. Somit handelt es sich bei der Frage der Entgelt- und Preisgestaltung um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsführung. Gem. § 111 Abs. 4 S. 1 AktG können Maßnahmen der Geschäftsführung nicht dem Aufsichtsrat übertragen werden.

Zudem sind gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der ega gGmbH die Gesellschaftsorgane - also auch der Aufsichtsrat - verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten. Daher ist die Entgeltfreiheit nur möglich, wenn die der ega gGmbH entstehenden Mindereinnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Hinzukommt, dass die ega gGmbH eine Minderheitsbeteiligung (6 %) der Stadt Erfurt ist. Den überwiegenden Teil der Geschäftsanteile (94 %) hält die SWE Stadtwerke GmbH. Eine direkte Einflussnahme durch die Minderheitsgesellschafterin Stadt Erfurt ist auch auf der Gesellschafterebene gering.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist der Beschlussvorschlag abzulehnen.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

04.12.2025

Datum